

Lesefassung

Satzung

der Stadt Niebüll über die Erhebung von Gebühren

für die Nutzung der Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 58) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schl.-Holst. (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27) in der zz. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung des Angebots der Stadtbücherei werden Gebühren festgesetzt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Benutzungsgebühren (ggf. erhöhte Gebühren - siehe Aushang)

Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Bücherei.

Familienkarte 30,00 €

(zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)

Erwachsene (ab 18 Jahre) Jahresgebühr 25,00 €

Halbjahresgebühr 15,00 €

Vierteljahresgebühr 10,00 €

Monatsgebühr 6,00 €

Empfänger von Leistungen nach SGB II und nach SGB XII 18,00 €

Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre), Schüler und Studenten
(mit entsprechendem Nachweis) frei

Institutionen (öffentliche Einrichtungen, Schulen und Kitas) frei

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei.

Büchereiausweise aus anderen hauptamtlich geführten Stand- und Fahrbüchereien aus dem Kreisgebiet Nordfriesland werden anerkannt. Ein Nachweis ist vom jeweiligen Benutzer zu erbringen. Differenzbeträge zu den in dieser Gebührensatzung genannten Gebühren sind zu entrichten.

2. Versäumnisgebühren

Bei **verspäteter Rückgabe** der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Versäumnisgebühr nach Beendigung der Leihfrist 2,50 €

Versäumnisgebühr (10 Tage nach Beendigung der Leihfrist) 3,50 €

Versäumnisgebühr (20 Tage nach Beendigung der Leihfrist) 6,00 €

letzte Mahnung (durch Einschreiben) 12,50 €

Diese Gebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!

3. Leihverkehrsgebühren

Beschaffen von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein	pro Medium	2,00	€
Beschaffen von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland	pro Medium	2,50	€
Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail)		1,00	€
Benachrichtigung (schriftlich)		1,50	€

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisgebühren.

4. **Vormerkungen** inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) frei

5. Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

6. Ersatz eines Benutzerausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet			
für Erwachsene und Jugendliche		5,00	€
für Kinder (bis 13 Jahre)		2,50	€

7. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die nicht Mitglied im Fahrbüchereiverbund sind, zahlen statt der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Gebühren folgende Gebühren:

Familienjahresgebühr	45,00	€
Jahresgebühr für Erwachsene	35,00	€
Halbjahresgebühr	17,50	€
Vierteljahresgebühr	12,50	€
Monatsgebühr	7,50	€
Jahresgebühr für Kinder und Jugendl.	12,50	€

§ 3

Erlass und Stundung

Für den Erlass und die Stundung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei findet die Satzung der Stadt Niebüll über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen Anwendung.

§ 4

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Einrichtungen und Medien der Stadtbücherei Niebüll genutzt bzw. entliehen hat.

§ 5

Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, wenn der Wunsch für eine Familien- bzw. Jahreskarten (§ 2 Abs. 1) bekundet wird bzw. ein in dem § 2 Abs. 2 – 7 beschriebener Tatbestand erfüllt ist.

§ 6
Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Die Stadt Niebüll ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
2. Die Stadt Niebüll ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten bezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.
3. Die Stadt Niebüll ist berechtigt, für die Ermittlung der o.a. Daten die Verwaltungsleistungen des Amtes Südtondern in Anspruch zu nehmen.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Niebüll zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.05.2013 außer Kraft.